

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 778/2016-20

28. September 2017

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des  
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Martin DORR

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*\_  
\*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\* \*\* ,  
\*\*\*\* \*\* , vertreten durch die \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*\_  
\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\* \*\* , diese vertreten durch die Schönherr Rechtsanwält  
te GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwal  
tungsgerichtes Vorarlberg vom 14. März 2016, Z LVwG 318-8/2015-4-R8, in  
seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 1  
Abs. 1 lit. d des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001, in der Fassung  
LGBl. Nr. 11/2014, von Amts wegen geprüft.

II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit

1. des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Marktgemeinde Lauterach, be  
schlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am  
17. September 2013, soweit es

a) im Textteil, auf Seite 10 unter dem Punkt "1.3 Grüne Lungen", in der zweiten  
Zeile des dritten Absatzes die Wortfolge "insgesamt sechs", in der vierten Zeile  
des dritten Absatzes das Wort "sechs" sowie den letzten Aufzählungspunkt  
"Grüne Lunge Flotzbach - große zusammenhängende Freifläche am Ortsrand / an  
der A 14 - zusammenhängende, sehr langfristige Entwicklungsreserve" betrifft,

b) im Textteil, auf Seite 11 unter dem Punkt "Ziele + Maßnahmen", im ersten  
Aufzählungspunkt das Wort "sechs" und in der Überschrift über dem dargestell  
ten Plan das Wort "Sechs" betrifft,

c) im Planteil, auf Seite 11 die als grün dargestellte Fläche "Grüne Lunge Flotz  
bach" betrifft,

d) im Textteil, auf Seite 13 unter dem Punkt "Ziele + Maßnahmen", im zweiten  
Aufzählungspunkt die Wort- und Zeichenfolge "- für Bereiche an der A 14;"  
betrifft und

e) im Planteil, auf Seite 14 die als grün dargestellte Fläche "Grüne Lunge Flotzbach" und in der dazugehörigen Legende das Wort "Sechs" betrifft,

2. des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 13. März 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 2. April 2003 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Lauterach in der Zeit vom 29. April bis 14. Mai 2003, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht,

von Amts wegen geprüft.

III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungs- und Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Die beschwerdeführende Gesellschaft ist Straßenerhalterin der Autobahnen und Schnellstraßen und für die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz in Österreich verantwortlich. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, sind nach den Ausführungen der beschwerdeführenden Gesellschaft bestimmte Maßnahmen – insbesondere auch die Errichtung und der Betrieb von Verkehrskontrollplätzen – erforderlich. Verkehrskontrollplätze dienen unterschiedlichen Kontrollzwecken des Bundes und der Länder, wie etwa Kontrollen nach dem Kraftfahrgesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Führerscheingesetz sowie den zoll- und mautrechtlichen Bestimmungen.

1

2. Mit Bescheid vom 28. Oktober 2015 versagte die – mit Devolutionsantrag angerufene – Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach gemäß § 28 Abs. 3 Vbg. Baugesetz die am 4. Juni 2009 von der beschwerdeführenden Gesellschaft beantragte Baubewilligung zur Neuerrichtung eines Dienstgebäudes mit Überdachung und einer Prüfhalle im Rahmen eines geplanten Verkehrskontroll-

2

platzes an der A 14 Rheintal Autobahn in Fahrtrichtung Feldkirch auf GST-NR 3546, EZ 700, KG 91115 Lauterach, wegen Widerspruchs zu der im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach festgelegten Widmung "Freifläche Freihaltegebiet".

3. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gab der dagegen von der beschwerdeführenden Gesellschaft erhobenen Beschwerde mit Erkenntnis vom 14. März 2016 keine Folge und bestätigte den angefochtenen Bescheid der Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach vom 28. Oktober 2015. Die grundsätzliche Frage der landesrechtlichen Bewilligungspflicht für die Errichtung eines Verkehrskontrollplatzes ("Verkehrskontrollplatz Lauterach") an der A 14 Rheintal Autobahn, bestehend aus einem Dienstgebäude mit Überdachung und einer Prüfhalle, sei zunächst nach dem Vorarlberger Baugesetz zu beurteilen. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes sei mit LGBI. 11/2014 dahin geändert worden, dass nach § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn, sie stehen in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße, vom Anwendungsbereich des Vorarlberger Baugesetzes ausgenommen seien.

3

§ 3 BStG 1971 enthalte eine taxative Aufzählung der Bestandteile von Bundesstraßen. Verkehrskontrollplätze seien darin nicht aufgezählt; Verkehrskontrollplätze seien nicht unter einen der dort genannten Begriffe zu subsumieren und dienten keinem dort genannten Zweck. Ein Verkehrskontrollplatz falle insbesondere auch nicht unter die Bestimmung des § 27 Abs. 1 BStG 1971. Für eine funktionsgerechte Benützung der Bundesautobahnen und -schnellstraßen seien die unmittelbar an ihnen gelegenen Einrichtungen, wie Tankstellen, Raststätten, Motels und Werkstätten wesentlich. Ein Verkehrskontrollplatz stelle keinen Betrieb im Zuge von Bundesstraßen dar, der den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen diene (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und stehe in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Benützung der A 14 Rheintal Autobahn. Es sei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg kein Grund ersichtlich, weshalb § 3 BStG 1971 extensiv interpretiert werden solle. Die in dieser Bestimmung genannten anderen baulichen Anlagen dienten nämlich im Wesentlichen Schutz Zwecken, nicht aber Zwecken der Verkehrskontrolle schlechthin. Ein Verkehrskontrollplatz stelle keinen Bestandteil einer Bundesstraße iSd § 3 BStG 1971 dar. Der Verwaltungsgerichtshof

4

weise in seinem Erkenntnis vom 31. Jänner 2008, 2007/06/0197, – in dem die Entleerung eines Silos für Streusalz Verfahrensgegenstand gewesen sei – darauf hin, es könne aus dem Bundesstraßengesetz aus dem Jahr 1921 nicht abgeleitet werden, dass auch die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen (die in keinerlei Zusammenhang mit dem Straßenkörper für eine Bundesstraße stehen) auf Grundstücken, die den Zwecken einer Bundesstraße mittelbar dienten (wie sie nunmehr in § 3 BStG 1971 als Bestandteile der Bundesstraße aufgezählt seien), allein dem Kompetenztatbestand für Bundesstraßen unterliegen sollten. So habe § 24 des Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921 vorgesehen, dass bauliche Anlagen, wie Vorbauten, Freitreppen, Geschäftsportale, Luftschächte, Kellereinwurfsöffnungen, die über die Straßenfluchtlinie vorspringen, auf Grundstücken entlang einer Bundesstraße der Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung bedurften, selbst wenn deren Herstellung nach der Bauordnung nur mit Genehmigung der Baubehörde erfolgen durfte. Der Bundesstraßengesetzgeber habe in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass er die baurechtliche Kompetenz betreffend die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen auf Grundstücken, die nahe einer Bundesstraße gelegen sind, nicht in Anspruch genommen, sondern akzeptiert habe.

Der geplante Verkehrskontrollplatz Lauterach stelle eine bauliche Anlage dar, die für den Betrieb der A 14 Rheintal Autobahn nicht erforderlich sei. Die A 14 Rheintal Autobahn könne in der derzeitigen Art und Weise mit oder ohne Verkehrskontrollplatz uneingeschränkt betrieben und erhalten werden. Im beantragten Verkehrskontrollplatz könne auch keine unmittelbare und unbedingt notwendige Funktion für den Durchzugsverkehr auf der A 14 Rheintal Autobahn selbst erkannt werden. Ein Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers an der A 14 Rheintal Autobahn bestehe nicht. Selbst die Errichtung des Verkehrskontrollplatzes auf Grundstücken, die den Zwecken einer Bundesstraße nur mittelbar dienten, rechtfertige keine Sonderkompetenz des Bundes.

5

Das beantragte Vorhaben falle somit nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in den Anwendungsbereich der Vorarlberger Bauvorschriften und sei nach dem Vorarlberger Baugesetz bewilligungspflichtig. Das (Bau-)Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, sei im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach als "Freifläche Freihaltegebiet" gewidmet. Der beantragte Verkehrs-

6

kontrollplatz werde weder auf einer Waldfläche errichtet noch sei dieser für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig. Es liege ein Widerspruch zu den raumplanungsrechtlichen Vorschriften vor, weshalb die Erteilung der Baubewilligung für den Verkehrskontrollplatz gemäß § 28 Vbg. BauG iVm § 18 Abs. 5 Vbg. RPG zu versagen sei.

4. Die beschwerdeführende Gesellschaft behauptet in ihrer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG einen Verstoß gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und das bundesverfassungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG, auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie in Rechten wegen Anwendung des als gesetzwidrig erachteten Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 13. März 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 2. April 2003 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Lauterach in der Zeit vom 29. April bis 14. Mai 2003, hinsichtlich des Grundstückes Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach.

Es handle sich im vorliegenden Fall um eine Bundesstraßenangelegenheit, die der ausschließlichen Fachplanungskompetenz des Bundes unterliege und der allgemeinen Raumordnungskompetenz der Länder bzw. der Gemeinde entzogen sei. Der Bund habe im konkreten Fall von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Grundstück als Verkehrskontrollplatz gewidmet. Im Rahmen der Kompetenz-Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei") habe der Bundesgesetzgeber im Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 das betroffene Straßenstück zu einer Bundesstraße erklärt. Der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG beinhalte gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch die Fachplanungskompetenz des Bundes. Die Zuordnung der Planungsakte zum jeweiligen – auf Grund der Kompetenzordnung zuständigen – Gesetzgeber habe im Rahmen einer versteinierungstheoretischen Auslegung des Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921, insbesondere dessen

§ 12 und § 24, zu erfolgen. Die Fachplanungskompetenz des Bundes erstreckte sich – unbeschadet einer systematischen Fortentwicklungsmöglichkeit – auf alle mit der Bundesstraße in funktionellem Zusammenhang stehenden Bestandteile iSd § 3 BStG 1971, in dem auch die "der Kontrolle oder der Bemannung dienenden Grundflächen und Anlagen" als Bestandteile der Bundesstraße genannt seien. Es handle sich bei dem Verkehrskontrollplatz Lauterach und den darauf geplanten, für die Kontrollen unbedingt erforderlichen Gebäuden um eine derartige Grundfläche bzw. Anlage. Aus Sicherheitsgründen komme es notwendigerweise zu einer räumlichen Trennung von der Hauptfahrbahn, dennoch handle es sich bei einem Verkehrskontrollplatz um eine Fahrbahn bzw. Verkehrsfläche. Die Verkehrssicherheit sei der zentrale Grund, warum Kontrollen durchgeführt würden. Darüber hinaus komme mangels örtlichen Interesses eine Raumordnungskompetenz der Marktgemeinde Lauterach nicht in Betracht.

Die Frage der Baurechtskompetenz der Gemeindebehörden sei von nachrangiger Bedeutung, in beiden Fällen hätte der zur Erlangung der Rechtssicherheit gestellte Antrag der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Zurückweisung führen müssen, im Falle der Bejahung der Bundeskompetenz wegen Unzuständigkeit der Baubehörde, im Falle der Bejahung der baurechtlichen Landeskompetenz wegen Unanwendbarkeit des Vorarlberger Baugesetzes. Nach Ansicht der beschwerdeführenden Gesellschaft bestehe eine Baurechtskompetenz des Bundesgesetzgebers, weil der auch die Bundesstraßen umfassende Kompetenztatbestand "Verkehrswesen" iSd Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG eine Sonderbaurechtskompetenz für bauliche Anlagen enthalte. Selbst im Falle der baurechtlichen Kompetenz des Landesgesetzgebers seien Verkehrskontrollplätze – ungeachtet der vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg herangezogenen Materialien zu § 1 Vbg. BauG – vom Geltungsbereich des Vorarlberger Baugesetzes ausgenommen, weil jene genau den in § 3 BStG 1971 genannten Zwecken dienten. Nähme man eine Anwendbarkeit des Vorarlberger Baugesetzes an, hätte bei verfassungskonformer Interpretation des § 28 Abs. 2 Vbg. BauG die Baubewilligung gemäß der gängigen Verwaltungspraxis erteilt werden müssen. Andernfalls sei der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach, soweit er das betroffene Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, als "Freifläche Freihaltegebiet" festlege, wegen Verstoßes gegen das bundesverfassungsgesetzliche Rücksichtnahmegebot verfassungswidrig.

9

5. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg legte die Gerichtsakten vor und sah von der Erstattung einer Gegenschrift ab. 10
6. Die Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie im Wesentlichen vorbringt, Verkehrskontrollplätze seien von § 3 BStG 1971 nicht umfasst, weshalb das beantragte Bauvorhaben nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern des Landes und damit in den Anwendungsbereich der Vorarlberger Bauvorschriften falle. Es bestehe zudem auf dem von der Gemeinde als "Freifläche Freihaltegebiet" gewidmeten Grundstück – entgegen der Behauptung der beschwerdeführenden Gesellschaft – keine Bundeswidmung. 11
7. Die beschwerdeführende Gesellschaft erstattete zur Gegenschrift der Berufungskommission der Marktgemeinde Lauterach eine Replik, in der sie im Wesentlichen die bereits in der Beschwerde enthaltenen Ausführungen präzisiert. 12
8. Mit Verfügung vom 10. Mai 2017 forderte der Verfassungsgerichtshof die beschwerdeführende Gesellschaft auf, erstens die Schreiben der beschwerdeführenden Gesellschaft vom 7. Jänner 2014 an die Marktgemeinde Lauterach und an das Land Vorarlberg, auf welche in ihrer auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerde Bezug genommen wird, vorzulegen, zweitens bekannt zu geben, ob für das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG 91116, der Marktgemeinde Lauterach eine Widmung des Bundes besteht und dem Verfassungsgerichtshof gegebenenfalls entsprechende schriftliche Nachweise zu übermitteln, drittens mitzuteilen, auf Grundlage welcher (straßen)rechtlicher Bestimmungen (Gesetz, Verordnung und/oder Bescheid) die beschwerdeführende Gesellschaft den Verkehrskontrollplatz Lauterach zu errichten beabsichtigt, sowie viertens mitzuteilen, ob der Verkehrskontrollplatz Lauterach in der Trassenverordnung für die A 14 Rheintal Autobahn ausgewiesen ist und gegebenenfalls entsprechende Nachweise zu übermitteln. 13
9. Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2017 teilte die beschwerdeführende Gesellschaft dem Verfassungsgerichtshof unter Vorlage ihrer Schreiben vom 7. Jänner 2014 an die Marktgemeinde Lauterach und an das Land Vorarlberg mit, sie habe mit diesen Schreiben unter Vorlage eines Lageplanes um Ersichtlichmachung der für den geplanten Verkehrskontrollplatz vorgesehenen Fläche als "Verkehrsfläche 14

(Straßen)" gemäß § 12 Abs. 5 Vbg. RPG ersucht. Nach Ansicht der beschwerdeführenden Gesellschaft erschöpfe sich der Widmungsakt des Bundes im Akt der Planung der Bundesstraße. Die Aufnahme der A 14 Rheintal Autobahn in das Verzeichnis 1 zum Bundesstraßengesetz 1971 sei mit BGBl. 286/1971 erfolgt, mit BGBl. 323/1973 sei der Straßenverlauf gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 und das Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 verbal und planerisch festgelegt worden und mit BGBl. II 261/2004 die bereits unter Verkehr stehende A 14 Rheintal Autobahn näher beschrieben worden. Der Verkehrskontrollplatz Lauterach befinde sich – ungeachtet dessen, dass die Festlegung des Bundesstraßenbaugebiets gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 kein Widmungsakt sei – innerhalb des damals festgelegten Bundesstraßenbaugebiets. Der Verkehrskontrollplatz Lauterach sei Bestandteil der Bundesstraße gemäß § 3 BStG 1971, eine allenfalls zu erteilende Baugenehmigung durch den Bund erfolge auf Grundlage des § 4 BStG 1971. Bei dem erst nach der BStG-Novelle BGBl. I 154/2004 geplanten Verkehrskontrollplatz Lauterach handle es sich jedoch – wie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der beschwerdeführenden Gesellschaft mit Schreiben vom 16. Juni 2009 mitgeteilt habe – weder um eine gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 zu genehmigende Ausbaumaßnahme sonstiger Art (sondern um eine unter Abs. 2 leg.cit. zu subsumierende Ausnahme) noch um eine Ausbaumaßnahme sonstiger Art gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G. Da auch eine (nachträgliche) Ausweisung in einer Trassenverordnung oder in einem Trassenbescheid gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, habe die beschwerdeführende Gesellschaft – wie oben ausgeführt – um Ersichtlichmachung ersucht. Darüber hinaus habe die beschwerdeführende Gesellschaft für den Verkehrskontrollplatz Lauterach um die materiengesetzlichen Bewilligungen nach dem Forst-, Wasserrechts- und dem Vorarlberger Naturschutzgesetz angesucht.

## II. Rechtslage

1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1 lit. e und f sowie § 28 Vbg. Baugesetz – Vbg. BauG, LGBl. 52/2001, idF LGBl. 54/2015, lauten (die in Prüfung gezogene Bestimmung gilt in der Fassung LGBl. 11/2014 und ist hervorgehoben):

15

"1. Abschnitt  
Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Bauvorhaben. Ausgenommen sind Bauvorhaben betreffend

- a) Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtsanlagen, soweit sie Zwecken des Verkehrs dienen;
- b) Bergwerke;
- c) spezifisch militärische Bauwerke, wie Befestigungen, Munitionslager, Meldeanlagen, Schieß- und sonstige Übungsstätten;
- d) öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn sie stehen in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße;
- e) Güterwege, Forststraßen und andere land- und forstwirtschaftliche Bringungsanlagen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
- f) Leitungen für Strom, Gas, Erdöl u.dgl., soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
- g) Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
- h) Anlagen für die Durchführung einzelner Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz;
- i) ortsfeste Behälter für flüssige Brenn- oder Treibstoffe, ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen, die einer Bewilligung oder Anzeige nach gewerbe-, abfall-, kanalisations- oder energierechtlichen Vorschriften bedürfen; die Bestimmungen über die Energieeinsparung sind jedoch anzuwenden;
- j) Ankündigungen und Werbeanlagen außerhalb bebauter Bereiche;
- k) Zelte und Wohnwagen auf Campingplätzen nach dem Campingplatzgesetz;
- l) bewegliche Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, sofern sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch auf Märkten, Messen, Ausstellungen u.dgl. aufgestellt werden.

(2) Dieses Gesetz ist so anzuwenden, dass es in die Zuständigkeiten des Bundes nicht eingreift.

[...]

## § 2 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

[...]

e) Bauvorhaben: die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch eines Bauwerks; die Änderung der Verwendung eines Gebäudes; die Errichtung oder Änderung einer Feuerstätte samt Einrichtungen zur Ableitung der Verbrennungsgase; die Aufstellung oder Änderung einer ortsfesten Maschine oder sonstigen ortsfesten

technischen Einrichtung; die Errichtung oder Änderung einer Ankündigung oder Werbeanlage; die Errichtung oder Änderung einer Einfriedung; die Errichtung oder Änderung eines ortsfesten Behälters für flüssige Brenn- oder Treibstoffe; die Aufstellung eines Zeltens oder einer sonstigen gebäudeähnlichen Einrichtung; die Aufstellung eines Wohnwagens oder einer ähnlichen Unterkunft; die Aufstellung eines beweglichen Verkaufsstandes oder einer ähnlichen Einrichtung; Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten;  
f) Bauwerk: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht;

[...]

## § 28 Baubewilligung

(1) Die Behörde hat über den Bauantrag ehestens zu entscheiden.

(2) Die Baubewilligung ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften entspricht und auch sonst öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Denkmalschutzes, der Energieeinsparung und des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz), nicht entgegenstehen.

(3) Die Baubewilligung ist zu versagen, wenn die im Abs. 2 für eine Bewilligung genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind und auch durch Befristungen, Auflagen oder Bedingungen gemäß § 29 nicht erfüllt werden können.

(4) Dem Antragsteller ist eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen mit dem Vermerk auszufolgen, dass sich die Baubewilligung auf sie bezieht.

(5) Eine Baubewilligung für ein Bauvorhaben auf einer Freifläche hat die Behörde unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(6) Wenn seit Beginn von Bauarbeiten, die über Vorarbeiten im Sinne des § 27 hinausgehen und die aufgrund einer dem Bauwerber rechtskräftig erteilten Baubewilligung durchgeführt werden, mehr als ein Jahr vergangen ist, verliert eine übergangene Partei, der bis dahin die Baubewilligung nicht zugestellt wurde, ihre Stellung als Partei, sofern sie nicht schon davor die Zustellung des Bescheides beantragt hat."

2. Vor der Änderung des § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG durch die Novelle LGBl. 11/2014 waren gemäß § 1 Abs. 1 lit. d leg.cit. Bauvorhaben betreffend "öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt" vom Geltungsbereich des Vorarlberger Baugesetzes ausgenommen.

16

Zur Änderung des § 1 Vbg. Baugesetz – Vbg. BauG, LGBl. 52/2001, durch die Novelle LGBl. 11/2014, führen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 90/2013 BlgLT 24. GP, 2 f.) Folgendes aus:

"[...]

Weiters sollen anlässlich dieser Novelle einige weitere, kleinere Änderungen erfolgen (§§ 1 Abs. 1 lit. d, 11, 13 und 30).

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt

[...]

Weiters soll anlässlich dieser Novelle die Ausnahme vom Geltungsbereich des Baugesetzes nach § 1 Abs. 1 lit. d für 'öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt' geändert werden; es soll klargestellt werden, dass Gebäude, die Bestandteil der öffentlichen Straße sind, vom Baugesetz ausgenommen sind, wenn sie in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der öffentlichen Straße stehen (z.B. Tunnel, einschließlich Fluchtstollen, Querschläge und Fluchträume; Lüftungsgebäude; Schachtkopfbauwerke; Pumpstationen u. dgl.).

[...]

#### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Regelungen über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten, die in Bauwerken verwendet werden, fallen grundsätzlich – soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundes, z.B. in Angelegenheiten des Eisenbahnwesens oder Bundesstraßenwesens vorliegt – sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes.

[...]

#### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 lit. d):

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. d Baugesetz gilt das Baugesetz für alle Bauvorhaben; ausgenommen sind u.a. Bauvorhaben betreffend öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Ein Gebäude ist ein überdachtes Bauwerk, das von

Menschen betreten werden kann und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließt (§ 2 Abs. 1 lit. i Baugesetz). Ein Bauwerk ist eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht (§ 2 Abs. 1 lit. f Baugesetz).

Was als 'Straße' anzusehen ist, ist den straßenrechtlichen Vorschriften (Straßengesetz, Bundesstraßengesetz) zu entnehmen (siehe dazu insb. die in § 2 Abs. 2 lit. a bis e des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012, genannten Bestandteile der Straße).

Mit der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung ('in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße') soll nunmehr klargelegt werden, dass bei öffentlichen Straßen insbesondere folgende Anlagen vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind, auch wenn es sich dabei um Gebäude oder Gebäudeteile (die nach den straßenrechtlichen Vorschriften Bestandteil der Straße sind) handelt:

Tunnel (mit Portalbauwerk); Fluchtstollen (mit Portalbauwerk), Querschläge, Fluchträume; Galerien; Lüftungsanlagen (z.B. Lüftungsgebäude, Schachtbauwerke, Lüfterkaverne); elektrotechnische Betriebsanlagen, Betriebsstationen, Betriebszentralen; Räume mit Pumpen (Pumpstationen) u.ä., z.B. bei Brückenbauwerken; Anlagen für die Löschwasserversorgung oder die Straßenentwässerung u. dgl.

Nicht in einem 'unmittelbaren technischen Zusammenhang' mit der Errichtung oder dem Betrieb einer öffentlichen Straße stehen beispielsweise Straßenmeistereien oder Bauhöfe des Straßenerhalters oder auch Raststationen (z.B. öffentliche WC-Anlagen).

Ein unmittelbarer technischer Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße besteht auch nicht bei Kontrollplätzen (diese dienen u.a. der Kontrolle der Einhaltung der Tonnagebeschränkung von LKWs etc.); denn die Errichtung und der Betrieb der Straße hängen nicht von der Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen der StVO oder des KFG durch die Verkehrsteilnehmer ab."

3. Die §§ 11, 12 und 18 des Vbg. Gesetzes über die Raumplanung (Vbg. Raumplanungsgesetz – Vbg. RPG), LGBl. 39/1996, idF LGBl. 28/2011, lauten:

18

"III. Hauptstück  
Raumplanung durch die Gemeinden

1. Abschnitt  
Räumliches Entwicklungskonzept

§ 11

(1) Die Gemeindevertretung soll als Grundlage für die Flächenwidmungs- und die Bebauungsplanung unter Abwägung der Interessen nach § 3 für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein räumliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde erstellen. Dieses soll insbesondere grundsätzliche Aussagen enthalten über

- a) die wesentlichen örtlichen Vorzüge, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung,
- b) die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit,
- c) die angestrebte Wirtschaftsstruktur,
- d) die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft, die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung,
- e) die zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren,
- f) die angestrebte Siedlungsgestaltung und Entwicklung und Gliederung der Bauflächen sowie die zeitliche Abfolge der Bebauung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren und der Energieeffizienz,
- g) die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes,
- h) die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien,
- i) die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen.

(2) Im räumlichen Entwicklungskonzept ist auf Planungen des Bundes, des Landes sowie allfällige, gemeinsam mit anderen Gemeinden erarbeitete Entscheidungsgrundlagen, wie regionale Entwicklungskonzepte, Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungskonzepts hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der Entwurf des räumlichen Entwicklungskonzepts ist jedenfalls einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Sie ist, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem und, wenn eine Gemeinde eine Homepage im Internet besitzt, überdies auf der Homepage kundzumachen. Der Entwurf des Entwicklungskonzepts ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich das Entwicklungskonzept bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen. Eingelangte Änderungsvorschläge sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über das räumliche Entwicklungskonzept zur Kenntnis zu bringen.

(4) Das räumliche Entwicklungskonzept ist mit den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden abzustimmen. Zu diesem Zweck sind die Nachbargemeinden sowie die Regionalplanungsgemeinschaften zu hören.

(5) Die Landesregierung hat die Gemeinde bei Inangriffnahme des räumlichen Entwicklungskonzepts über die aus Sicht des Landes maßgebenden Planungen zu

informieren und bei dessen Erstellung zu beraten. Sie ist vor der Beschlussfassung über das räumliche Entwicklungskonzept zu hören.

(6) Die Landesregierung kann mit Bescheid die Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzepts nach Abs. 1 für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile desselben auftragen, wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen in der Gemeinde als Grundlage für die Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanung zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist. Hiefür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Änderungen des räumlichen Entwicklungskonzepts.

## 2. Abschnitt Flächenwidmungsplan

### § 12 Allgemeines

(1) Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, durch den das Gemeindegebiet den erforderlichen Zwecken gewidmet wird.

(2) Im Flächenwidmungsplan können folgende Widmungen festgelegt werden: Bauflächen (§ 13), Bauerwartungsflächen (§ 17), Freiflächen (§ 18), Verkehrsflächen (§ 19) und Vorbehaltsflächen (§ 20). Andere Widmungen sind unzulässig.

(3) Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist auf Planungen des Bundes und des Landes Bedacht zu nehmen. Der Flächenwidmungsplan darf einem Landesraumplan nicht widersprechen.

(4) Im Flächenwidmungsplan ist auf Planungen und für die Raumplanung bedeutsame Verhältnisse einer anderen Gemeinde, die durch den Flächenwidmungsplan berührt werden, Bedacht zu nehmen.

(4a) Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Gebiete für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, einerseits und Bauflächen (ausgenommen Betriebsgebiete), Vorbehaltsflächen in Bauflächen (ausgenommen Betriebsgebieten), der Erholung und Freizeitbetätigung dienende Sondergebiete, Verkehrsflächen und besonders geschützte Gebiete andererseits einander so zugeordnet werden, dass ein angemessener Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen gewahrt bleibt.

(5) Im Flächenwidmungsplan sind, soweit nicht besondere Widmungen festgelegt werden, die für die Raumplanung bedeutsamen Gegebenheiten, wie Waldflächen, öffentliche Gewässer, bestehende und geplante Landes- und Bundesstras-

sen, Eisenbahnen, Flugplätze, bedeutende Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie besonders geschützte Gebiete ersichtlich zu machen.

(6) Die Form der Flächenwidmungspläne, insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen, hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

[...]

## § 18 Freiflächen

(1) Alle Flächen, die nicht als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Verkehrsflächen gewidmet sind, sind Freiflächen.

(2) Die Freiflächen sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit als Landwirtschaftsgebiet, Sondergebiet oder Freihaltegebiet zu widmen.

(3) In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig ist.

(4) Als Sondergebiete können Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, wie z.B. Flächen für Kleingärten, gewerbliche Gärtnereien, Erholungs- und Sportanlagen, Campingplätze, Ausflugsgehöfte, Schutzhütten, Steinbrüche, Kiesgruben, Anlagen zur Fassung von Quell- sowie zur Entnahme von Grundwasser, Schießstätten und Sprengmittellager. Der vorgesehene Verwendungszweck ist in der Widmung anzuführen.

(5) Als Freihaltegebiete sind Freiflächen festzulegen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr usw.) von einer Bebauung freizuhalten sind. Alle Freiflächen, die nicht als Landwirtschaftsgebiete oder Sondergebiete gewidmet sind, sind Freihaltegebiete. Auf Waldflächen ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig ist."

4. Die zum Zeitpunkt der Schaffung der im Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetzes als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei" enthaltenen Begriffe in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG geltenden Bestimmungen des § 12 und § 24

19

des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen, BGBl. 387/1921, lauteten:

"§ 12.

Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können zu diesen Zwecken durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl., dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, von Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden.

[...]

§ 24.

(1) Die Benutzung von Bundesstraßen und der dazu gehörigen Anlagen, wie Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Durchlässe u. dgl. für andere Zwecke als für den Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung. Insoweit solche Benutzungsrechte ordnungsgemäß an einer vom Bunde übernommenen Straße begründet worden sind, bleiben sie auch nach deren Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht. Die Bundesstraßenverwaltung kann jedoch jederzeit eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies aus Verkehrsrücksichten oder wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße notwendig wird, es sei denn, daß dies den Bedingungen der Benutzungsbewilligung widersprechen würde. Eine Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung ist auch für alle über die Straßenfluchtlinie vorspringende Vorbauten, Freitreppen, Geschäftsportale, Luftschächte, Kellereinwurfsöffnungen u. dgl. selbst dann erforderlich, wenn nach der Bauordnung deren Herstellung nur mit Genehmigung der Baubehörde erfolgen darf. Diese Bewilligung entfällt jedoch, insoweit nach der Bauordnung bis zu einem gewissen Abstände ohne besondere Bewilligung Gebäudesockel, Auslagekästen, Zierverputze u. dgl. vor die Baulinie vorrücken oder Balkone und sonstige Gebäudebestandteile in den Luftraum oberhalb der Straße hineinragen können oder bei Bauführungen an der Straße die Einplankung und Verwendung des Straßengrundes bis zu einer bestimmten Breite gestattet ist.

(2) Wird eine Bundesstraße zur Anlage einer Eisenbahn niederer Ordnung benutzt, so sind die Bestimmungen des Artikels XXVI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, mit der Abänderung anzuwenden, daß über die Zulässigkeit der Benutzung und die hiebei einzuhaltenden Bedingungen die Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, und für Verkehrswesen zu entscheiden haben."

5. § 3 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971, idF vor der Novelle BGBl. I 58/2006, lautete:

20

#### "§ 3. Bestandteile der Bundesstraßen

Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Parkflächen, der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben, ferner im Zuge einer Bundesstraße gelegene Mautanlagen, wie Einrichtungen zur automatischen Entrichtung und Kontrolle der fahrleistungsabhängigen Maut, sowie Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, weiters im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke, Betriebsgrundstücke gemäß § 27 sowie der Grenzabfertigung und der Bemautung dienende Grundflächen."

6. § 3 und § 27 Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971, BGBl. 286/1971, idF BGBl. I 58/2006, lauten:

21

#### "Bestandteile der Bundesstraßen

§ 3. Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen wie Fahrbahnen (zB Hauptfahrbahnen inklusive Kollektoren, Zu- und Abfahrtstraßen, Anschlussstellen samt ihren Rampen) und Parkflächen auch der Grenzabfertigung, der Verkehrsbeeinflussung, der Kontrolle oder der Bemautung dienende Grundflächen und Anlagen, weiters Anlagen im Zuge einer Bundesstraße wie Tunnel, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben und Sanitäreanlagen, ferner Betriebsgrundstücke gemäß § 27, sowie sonstige der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke und Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung.

[...]

#### Betriebe an Bundesstraßen

§ 27. (1) Betriebe im Zuge von Bundesstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben, dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Die gewerberechtlichen Vorschriften

werden hiedurch nicht berührt. Verkehrsflächen in diesem Bereich, insbesondere Zu- und Abfahrten zu und von den Betrieben, und Parkplätze, sind Bestandteile der Bundesstraßen (§ 3).

(2) Zu- und Abfahrten zu und von einzelnen Grundstücken dieser Betriebe sind unzulässig. Im Bereich dieser Betriebe sind Anschlüsse zum übrigen Straßennetz zulässig, sofern sie keine Verbindung mit der Bundesstraße ermöglichen. Die Behörde hat die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen."

7. Zur Neufassung des § 3 BStG 1971 durch BGBl. I 58/2006 führen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1333 BlgNR 22. GP, 10) Folgendes aus:

22

"Zu Z 6 (§ 3):

Ziel dieser Bestimmung ist die Klarstellung der Bestandteile der Bundesstraßen, indem der Fahrbahnbegriff durch beispielhafte Aufzählung klargestellt wird, Doppelnennungen bestimmter Anlagen (Maut- und Grenzabfertigungsanlagen) entfallen, Sanitäranlagen und Verkehrskontrollplätze sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen als Bundesstraßenbestandteile in die Bestimmung neu aufgenommen werden."

### III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG, LGBl. 52/2001, idF LGBl. 11/2014, sowie Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 17. September 2013, soweit es a) im Textteil, auf Seite 10 unter dem Punkt "1.3 Grüne Lungen", in der zweiten Zeile des dritten Absatzes die Wortfolge "insgesamt sechs", in der vierten Zeile des dritten Absatzes das Wort "sechs" sowie den letzten Aufzählungspunkt "Grüne Lunge Flotzbach - große zusammenhängende Freifläche am Ortsrand / an der A 14 - zusammenhängende, sehr langfristige Entwicklungsreserve" betrifft, b) im Textteil, auf Seite 11 unter dem Punkt "Ziele + Maßnahmen", im ersten Aufzählungspunkt das Wort "sechs" und in der Überschrift über dem dargestellten Plan das Wort "Sechs" betrifft, c) im Planteil, auf Seite 11 die als grün dargestellte Fläche "Grüne Lunge Flotzbach" betrifft, d) im Textteil, auf Seite 13 unter dem Punkt "Ziele + Maßnahmen", im zweiten Aufzählungspunkt die Wort- und Zeichenfolge "- für Bereiche an der A 14;" betrifft und e) im Plan-

23

teil, auf Seite 14 die als grün dargestellte Fläche "Grüne Lunge Flotzbach" und in der dazugehörigen Legende das Wort "Sechs" betrifft, und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 13. März 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 2. April 2003 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Lauterach in der Zeit vom 29. April bis 14. Mai 2003, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht, entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG, das Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach vom 17. September 2013 in dem unter Spruchpunkt II.1. erwähnten Umfang sowie den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht, zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 24

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen den hiemit in Prüfung gezogenen § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG folgende Bedenken: 25

3.1. Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz Vbg. BauG gilt dieses Gesetz für alle Bauvorhaben (iSd Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 lit. e Vbg. BauG). § 1 Abs. 1 Vbg. BauG nimmt näher bezeichnete Bauvorhaben vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. So sind unter anderem gemäß § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG Bauvorhaben betreffend "öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn sie stehen in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Straße", von der Geltung des Gesetzes ausgenommen. § 1 Abs. 2 Vbg. BauG bestimmt ferner, das Gesetz sei "so anzuwenden, dass es in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingreift". 26

Die Erläuternden Bemerkungen (ErlRV 90/2013 BlgLT 29. GP, 3) zur Novelle LGBL 11/2014, mit welcher der in Prüfung gezogene § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG seine aktuelle Fassung erhielt, führen Folgendes aus (siehe auch oben Punkt II.2.; Hervorhebung nicht im Original): 27

"Gemäß § 1 Abs. 1 lit. d Baugesetz gilt das Baugesetz für alle Bauvorhaben; ausgenommen sind u.a. Bauvorhaben betreffend öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Ein Gebäude ist ein überdachtes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließt (§ 2 Abs. 1 lit. i Baugesetz). Ein Bauwerk ist eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht (§ 2 Abs. 1 lit. f Baugesetz).

Was als 'Straße' anzusehen ist, ist den straßenrechtlichen Vorschriften (Straßengesetz, Bundesstraßengesetz) zu entnehmen (siehe dazu insb. die in § 2 Abs. 2 lit. a bis e des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012, genannten Bestandteile der Straße).

Mit der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung ('in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße') soll nunmehr klargestellt werden, dass bei öffentlichen Straßen insbesondere folgende Anlagen vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind, auch wenn es sich dabei um Gebäude oder Gebäudeteile (die nach den straßenrechtlichen Vorschriften Bestandteil der Straße sind) handelt:

Tunnel (mit Portalbauwerk); Fluchtstollen (mit Portalbauwerk), Querschläge, Fluchträume; Galerien; Lüftungsanlagen (z.B. Lüftungsgebäude, Schachtbauwerke, Lüfterkaverne); elektrotechnische Betriebsanlagen, Betriebsstationen, Betriebszentralen; Räume mit Pumpen (Pumpstationen) u.ä., z.B. bei Brückenbauwerken; Anlagen für die Löschwasserversorgung oder die Straßenentwässerung u. dgl.

Nicht in einem 'unmittelbaren technischen Zusammenhang' mit der Errichtung oder dem Betrieb einer öffentlichen Straße stehen beispielsweise Straßenmeistereien oder Bauhöfe des Straßenerhalters oder auch Raststationen (z.B. öffentliche WC-Anlagen).

Ein unmittelbarer technischer Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße besteht auch nicht bei Kontrollplätzen (diese dienen u.a. der Kontrolle der Einhaltung der Tonnagebeschränkung von LKWs etc.); denn die Errichtung und der Betrieb der Straße hängen nicht von der Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen der StVO oder des KFG durch die Verkehrsteilnehmer ab."

Der Begriff der "Straße" in § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG dürfte – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der wiedergegebenen Erläuterungen zur Novellierung des § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG durch LGBl. 11/2014 – zwar auch Bundesstraßen umfassen, ein Verkehrskontrollplatz samt darauf befindlicher Bauwerke an einer Bundesstraße (im Beschwerdefall: der Verkehrskontrollplatz Lauterach an der A 14 Rheintal Autobahn) – wie er von der beschwerdeführenden Partei geplant ist – scheint aber nicht unter § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG zu fallen und somit der

28

Baubewilligungspflicht nach dem Vorarlberger Baugesetz zu unterliegen. Dabei geht der Verfassungsgerichtshof vom Verständnis aus, dass ein Verkehrskontrollplatz samt darauf befindlicher Bauwerke unterschiedlichen Kontrollzwecken, wie etwa Kontrollen nach den mautrechtlichen, aber auch straßenverkehrs-, kraftfahr- und fahrerscheinrechtlichen Bestimmungen dient; ein Verkehrskontrollplatz liegt ferner in unmittelbarer Nähe der Hauptfahrbahn der (Bundes-)Straße und weist eine direkte Verbindung zu dieser auf.

3.2. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG – bei dem dargelegten, vorläufig zugrunde gelegten Verständnis dieser Bestimmung – kompetenzwidrig sein. 29

Gemäß der aktuellen Fassung des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sind "Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei" in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Dieser Kompetenztatbestand wurde in seiner jetzigen Fassung durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. 148, geschaffen. Da dieses Bundesverfassungsgesetz aber nur eine Kompetenzverschiebung der Kompetenz in Angelegenheiten der "Straßenpolizei" (von Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 12 Abs. 1 Z 9 in Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG), nicht aber eine Änderung des Inhaltes der Kompetenzbegriffe mit sich brachte (vgl. dazu näher VfSlg. 4349/1963), ist der Inhalt des Kompetenztatbestandes betreffend "Bundesstraßen" in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes danach zu beurteilen, in welcher rechtlichen Prägung die Rechtsordnung diesen Kompetenztatbestand im Zeitpunkt seiner Schaffung mit der am 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen Bundes-Verfassungsnovelle BGBl. 269/1925 verwendet hat. 30

Der Verfassungsgerichtshof sprach in seinem (Kompetenzfeststellungs-)Erkenntnis VfSlg. 4349/1963 folgenden Rechtssatz zum Kompetenzbegriff der "Bundesstraßen" in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG aus: 31

"a) Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen (einschließlich der Gehsteige) ist hinsichtlich der Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. ('Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpoli-

zei') Sache des Bundes, hinsichtlich anderer Straßen gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Sache der Länder."

Der Verfassungsgerichtshof untersuchte zunächst, ob das zum Zeitpunkt der Schaffung des Kompetenzbegriffes "Bundesstraßen" in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (1. Oktober 1925) geltende Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen, BGBl. 387/1921 ("Bundesstraßengesetz aus dem Jahr 1921"), Regelungen über die Herstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtungen und die Herstellung von Gehsteigen längs der Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen – wenigstens ihrer Art nach – enthält. Näherhin begründete der Verfassungsgerichtshof sein im zitierten Rechtssatz geäußertes kompetenzrechtliches Verständnis folgendermaßen:

32

"a) Ausdrücklich ist von Gehsteigen im Bundesstraßengesetz aus 1921 zwar nicht die Rede. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Erklärung der in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Straßenzüge auch auf die damals als Bestandteil der Straßenkörper vorhandenen Gehsteige bezog, die schon in diesem Zeitpunkt (wie heute) ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmte Straßenflächen waren, damit die Straßen – entsprechend der Vorschrift des § 4 leg. cit. – auch 'von Fußgängern ohne Gefahr benutzt werden' konnten. Darauf deutet auch die Regelung des § 18 (über die Einhaltung der festgesetzten Baulinien) und des § 24 (betreffend Vorbauten u. dgl., die über die Straßenfluchtlinie vorspringen, usw.) hin; beide Bestimmungen setzen nämlich voraus, daß die Gehsteige ein Teil der Straße sind. Auch die Bestimmung des § 6 gemäß der für Mehrkosten, die in geschlossenen Ortschaften 'durch die besonderen Bedürfnisse der Ortsbewohner bezüglich der Bauweise (Pflasterung, Kanalisation u. dgl.) ... bedingt sind, ... die Gemeinde aufzukommen' hatte, ist so zu verstehen, daß sie auch für Gehsteige galt. Die Herstellung und die Erhaltung von Gehsteigen auf Straßen, die zu Bundesstraßen erklärt worden sind, war demnach im Bundesstraßengesetz aus 1921 geregelt. Diese Regelung fällt somit zunächst unter den Begriff 'Straßenangelegenheiten einschließlich der Straßenpolizei'. Daran ändert der Umstand nichts, daß damals Vorschriften, betreffend die Gehsteige teilweise in Bauordnungen enthalten waren. Diese Vorschriften konnten sich – bei verfassungskonformer Auslegung – nur auf andere Straßen als Bundesstraßen beziehen. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung war somit gegeben.

[...]

4) Daraus ergibt sich für den gegebenen Zusammenhang:

a) Regelungen, die die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen, zu denen auch die Gehsteige gehören, betreffen, fallen, soweit es sich um Bundesstraßen handelt, unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. ('Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den

Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei'), soweit es sich aber um andere Straßen handelt, unter Art. 15 Abs. 1 B.-VG.

b) Vorschriften, die bestimmen, welchen Erfordernissen der Verkehrsregelung und Verkehrssicherung die Straßen in bezug auf ihre Ausstattung mit Straßenbeleuchtungsanlagen und in bezug auf den Betrieb dieser Anlagen entsprechen müssen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. ('Straßenpolizei') zu unterstellen. Im übrigen trifft für Vorschriften über die Ausstattung der Straßen mit verkehrssichernden Beleuchtungsanlagen und den Betrieb dieser Anlagen Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. zu, wenn es sich um Bundesstraßen handelt, und Art. 15 Abs. 1 B.-VG., wenn es sich um andere Straßen handelt. Das schließt nicht aus, daß solche Straßenbeleuchtungsanlagen auch Gegenstand einer anderen Gesetzgebung (z.B. in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei oder des Naturschutzes) sein können und daß der Straßeneigentümer (Straßenerhalter) solche Anlagen kraft seiner privatrechtlichen Dispositionsbefugnis anbringt und betreibt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen."

3.3. Ausgehend von dem im Erkenntnis VfSlg. 4349/1963 (vgl. zB auch VfSlg. 6685/1972, 6770/1972) ausgesprochenen Rechtssatz ist sohin zu untersuchen, ob Verkehrskontrollplätze als Bestandteile einer Bundesstraße und die auf Verkehrskontrollplätzen befindlichen Bauwerke als Anlagen im Zuge einer Bundesstraße anzusehen sind. Ist dies jeweils der Fall, scheidet eine Baurechtskompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG aus.

33

3.3.1. Diese kompetenzrechtliche Beurteilung ist – wie bereits unter Punkt III.3.2. dargelegt – anhand des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenzbegriffs "Bundesstraßen" (1. Oktober 1925) bestehenden Versteinerungsmaterials, somit des damals geltenden Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921 zu beurteilen.

34

§ 12 des Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921 sah vor, dass "[f]ür die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen [...] das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden [kann]. Auch können zu diesen Zwecken durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl., dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, von Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden." Gemäß § 24 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921 bedurfte "[d]ie Benutzung von Bundesstraßen und der dazu gehörigen Anlagen, wie Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken,

35

Durchlässe u. dgl. für andere Zwecke als für den Gemeingebrauch [...] der Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung. Insoweit solche Benutzungsrechte ordnungsgemäß an einer vom Bunde übernommenen Straße begründet worden sind, bleiben sie auch nach deren Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht. Die Bundesstraßenverwaltung kann jedoch jederzeit eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies aus Verkehrsrück-sichten oder wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße notwendig wird, es sei denn, daß dies den Bedingungen der Benutzungsbewilligung widersprechen würde. Eine Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung ist auch für alle über die Straßenfluchtlinie vorspringende Vorbauten, Freitreppen, Geschäftsportale, Luftschächte, Kellereinwurfsöffnungen u. dgl. selbst dann erforderlich, wenn nach der Bauordnung deren Herstellung nur mit Genehmigung der Baubehörde erfolgen darf. Diese Bewilligung entfällt jedoch, insoweit nach der Bauordnung bis zu einem gewissen Abstände ohne besondere Bewilligung Gebäudesockel, Auslagekästen, Zierverputze u. dgl. vor die Baulinie vorrücken oder Balkone und sonstige Gebäudebestandteile in den Luftraum oberhalb der Straße hineinragen können oder bei Bauführungen an der Straße die Einplankung und Verwendung des Straßengrundes bis zu einer bestimmen Breite gestattet ist."

3.3.2. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sind – ungeachtet des derzeit geltenden § 3 BStG 1971 idF BGBl. I 58/2006 – Verkehrskontrollplätze bei Bundesstraßen Bestandteile der Bundesstraßen (vgl. zB auch VwGH 3.7.2000, 2000/10/0002, wonach Zu- und Abfahrten zur Bundesstraße Bestandteil derselben sind; vgl. auch VwGH 20.4.2004, 2001/06/0120). Verkehrskontrollplätze scheinen Verkehrsflächen zu sein, die aus Sicherheitsgründen von der Hauptfahrbahn getrennt sind und – wie bereits dargelegt – unter anderem der Kontrolle der Mautentrichtung auf Bundesstraßen dienen. Darüber hinaus dürfte auf diesen Grundflächen die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Vorschriften, bspw. im Hinblick auf die Sicherheit der Kraftfahrzeuge, welche die Bundesstraßen benützen, stattfinden.

36

Der Verfassungsgerichtshof geht ferner vorläufig davon aus, dass auf Verkehrskontrollplätzen befindliche Bauwerke, jedenfalls soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Funktion der Verkehrskontrollplätze stehen, als Anlagen im Zuge der Bundesstraßen anzusehen sein dürften. Obgleich solche Bauwerke nicht als Anlagen in dem als Versteinerungsmaterial heranzuziehenden § 24

37

Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921 ("Anlagen, wie Straßen-  
gräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Durchlässe u. dgl.") anzusehen sein  
dürften, scheinen die bezeichneten Bauwerke auf Verkehrskontrollplätzen im  
Rahmen der sogenannten intrasystematischen Fortentwicklungsmöglichkeit  
(vgl. zB VfSlg. 2500/1953, 2721/1954, 2905/1955, 12.996/1992) der Art nach  
unter die in § 24 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes aus dem Jahr 1921 genann-  
ten Anlagen zu fallen.

Da somit Verkehrskontrollplätze samt darauf befindlicher Bauwerke, jedenfalls 38  
soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Funktion der Verkehrs-  
kontrollplätze stehen, als Bestandteil der Bundesstraßen und dazu gehörige  
Anlagen anzusehen sein dürften, scheint die Regelung dieser Einrichtungen unter  
den Kompetenztatbestand betreffend "Bundesstraßen" in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG  
und nicht in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zu fallen.

Der Verfassungsgerichtshof geht sohin vorläufig davon aus, dass der Vorarlberger 39  
Landesgesetzgeber gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG nicht befugt ist, Verkehrskontroll-  
plätze samt darauf befindlicher Bauwerke, welche in unmittelbarem Zusammen-  
hang mit der Funktion solcher Einrichtungen stehen, einer baurechtlichen Rege-  
lung zu unterwerfen.

3.4. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird – sollte sich die vorläufige Auffassung 40  
des Verfassungsgerichtshofes, dass Verkehrskontrollplätze samt darauf befindli-  
cher Bauwerke, jedenfalls soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der  
Funktion solcher Einrichtungen stehen, nicht in die Baurechtskompetenz der  
Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen, als zutreffend erweisen – aber auch zu  
erörtern sein, ob die Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit. d (iVm § 1 Abs. 2) Vbg. BauG  
einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich ist und damit nicht gegen  
die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung verstößt.

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt ferner gegen das hiemit in Prüfung gezogene 41  
Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 17. September 2013  
in dem in Spruchpunkt II.1. erwähnten Umfang sowie zum Zweiten gegen den  
hiemit in Prüfung gezogenen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauter-  
ach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am

13. März 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 2. April 2003 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Lauterach in der Zeit vom 29. April bis 14. Mai 2003, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht, folgende Bedenken:

4.1. Der Verfassungsgerichtshof sprach in seinem Erkenntnis VfSlg. 2674/1954 folgenden Rechtssatz aus:

42

"Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits, 'Landesplanung' – 'Raumordnung', ist nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts, nach Art. 10 bis 12 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind."

In den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass ein besonderer Kompetenztatbestand "Raumordnung", der gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fiel und aus dieser generellen Zuständigkeit herausgeschält werden könnte, nicht besteht:

43

"Es handelt sich bei dieser Sache keineswegs um eine neue, erst nach der Schaffung der Kompetenzartikel der Bundesverfassung entstandene Materie. Denn 'Raumordnung' ist keine besondere für sich bestehende Verwaltungsmaterie, sondern, vom verfassungsrechtlichen Standpunkte betrachtet, ein komplexer Begriff, der alle Tätigkeiten umfaßt, die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten der vorsorgenden Planung einer möglichst zweckentsprechenden räumlichen Verteilung von Anlagen und Einrichtungen dienen. Die Zuständigkeit zu dieser raumordnenden Tätigkeit ergibt sich als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie überhaupt. Es können daher sowohl der Bund als auch die Länder raumordnende Tätigkeiten entfalten, jede dieser Autoritäten jedoch immer nur auf Gebieten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in ihre Zuständigkeit fallen. Daß sich hiebei in einem Bundesstaat, der sowohl dem Oberstaat als auch den Gliedstaaten Befugnisse hinsichtlich des gleichen, weil eben nur einmal vorhandenen Raumes einräumt, Schwierigkeiten und Reibungen ergeben können, ist in der Natur des Bundesstaates begründet."

Aus dem Rechtssatz im Erkenntnis VfSlg. 2674/1954 ergibt sich, dass bestimmte planende Maßnahmen, wie im Besonderen solche auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts oder solche, die Angelegenheiten der Bundesstraßen betreffen, nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen. Im gegebenen Zusammenhang bedeutet dies, dass Landesvorschriften nicht mit verbindlicher Wirkung bestimmen können, wo und wie Bundesstraßen zu führen sind. Die planende und vorausschauende Tätigkeit auf diesem Gebiet zB durch Festlegung eines Bundesstraßenplanungsgebietes nach § 14 Abs. 1 BStG 1971 ist ebenso Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung wie die Festlegung der Trasse einer Bundesstraße und die Erlassung und Vollziehung der Vorschriften zur Durchführung eines Bundesstraßenprojektes (vgl. VfSlg. 7658/1975).

44

4.2. Der Verfassungsgerichtshof geht hinsichtlich des Verkehrskontrollplatzes Lauterach im Zusammenhang mit der A 14-Rheintal Autobahn auf Basis der dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Planunterlagen (hinsichtlich des Straßenverlaufs der A14 Rheintal Autobahn) zur Verordnung BGBl. 323/1973, dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach vom 17. September 2013, dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach vom 13. März 2003 und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten vorläufig davon aus, dass der Verkehrskontrollplatz Lauterach innerhalb der Bundesstraßentrasse liegt, wie sie in der Verordnung BGBl. 323/1973 festgelegt worden ist (vgl. dazu auch zB VfSlg. 5677/1968, Änderungen an einer Bundesstraße ohne Verlegung der Trasse; vgl. auch VfSlg. 9763/1983).

45

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte – und zwar unabhängig davon, ob Verkehrskontrollplätze als Bestandteile einer Bundesstraße anzusehen sind (vgl. oben Punkt III.3.) – jedenfalls keine Kompetenz des Landes Vorarlberg (und der Marktgemeinde Lauterach) zur Regelung der planenden Gestaltung für jenes Gebiet bestehen, das von der – auf Grund des § 4 BStG 1971 in der Stammfassung erlassenen – Verordnung BGBl. 323/1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufs der A14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Kennelbach, Bregenz und Lochau, erfasst ist. Für dieses Gebiet scheint ausschließlich die (Fach-)Planungskompetenz des Bundes gemäß dem Kompetenztatbestand "Bundesstraßen" in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG zu bestehen (vgl. zB VfSlg. 16.567/2002).

46

4.3. Gemäß § 11 Abs. 1 Vbg. RPG soll die Gemeindevertretung "als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung unter Abwägung der Interessen nach § 3 für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein räumliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde erstellen". Im räumlichen Entwicklungskonzept ist gemäß § 11 Abs. 2 Vbg. RPG unter anderem auf Planungen des Bundes Bedacht zu nehmen. 47

Für den Entwurf des Flächenwidmungsplanes bestimmt § 12 Abs. 3 Vbg. RPG, dass auf Planungen des Bundes und des Landes Bedacht zu nehmen ist. Darüber hinaus verlangt § 12 Abs. 5 Vbg. RPG, dass im Flächenwidmungsplan "soweit nicht besondere Widmungen festgelegt werden, die für die Raumplanung bedeutsamen Gegebenheiten, wie Waldflächen, öffentliche Gewässer, bestehende und geplante Landes- und Bundesstraßen, Eisenbahn, Flugplätze, bedeutende Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie besonders geschützte Gebiete ersichtlich zu machen" sind. 48

4.3.1. Da der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon ausgeht, dass die Planung von Verkehrskontrollplätzen bei Bundesstraßen nicht in die Raumordnungskompetenz der Länder (und der Gemeinden) gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, sondern in die ausschließliche (Fach-)Planungskompetenz des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Bundesstraßen") fällt, hätte – so der Verfassungsgerichtshof vorläufig – auf diese "Bundesstraßen-Widmung" des Bundes im Räumlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach vom 17. September 2013 Bedacht genommen werden müssen. 49

Da aber die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach in dem hiemit in Prüfung gezogenen Räumlichen Entwicklungskonzept vom 17. September 2013 die in Spruchpunkt II.1. erwähnten Festlegungen getroffen und damit nicht auf die "Bundesstraßen-Widmung" für das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, Bedacht genommen haben dürfte, scheint das Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach, an das die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes gebunden zu sein scheint (vgl. § 11 Abs. 1 Vbg. RPG), insoweit gesetzwidrig zu sein. 50

4.3.2. Dasselbe gilt sinngemäß für den in Prüfung gezogenen Teil des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lauterach: Da die Gemeindevertretung der 51

Marktgemeinde Lauterach im Flächenwidmungsplan, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht, die Widmung "Freifläche Freihaltegebiet" (vgl. § 18 Vbg. RPG) festgelegt hat und damit nicht der gemäß § 12 Abs. 3 Vbg. RPG vorgesehenen Pflicht zur Berücksichtigung der Bundesstraßen-Planung des Bundes gemäß der Verordnung BGBl. 323/1973 nachgekommen sein dürfte und auch nicht die gemäß § 12 Abs. 5 Vbg. RPG vorgesehene Ausweisung (Ersichtlichmachung) für die bestehende Bundesstraße A 14 Rheintal Autobahn vorgenommen haben dürfte, scheint der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht, gesetzwidrig zu sein.

Da das Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach vom 17. September 2013 die Parzellenummer des Grundstückes Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, auf dem ein Dienstgebäude mit Überdachung und eine Prüfhalle im Rahmen des geplanten Verkehrskontrollplatzes errichtet werden sollen, nicht erkennen lässt, kann der Verfassungsgerichtshof seine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des räumlichen Entwicklungskonzepts nicht auf das genannte Grundstück beschränken. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 11.592/1987, 12.231/1989, 12.582/1990, 13.911/1994, 15.308/1998) ist daher die Lage des Grundstückes unter Verwendung der im Plan enthaltenen Ortsbezeichnungen und Abgrenzungen zu umschreiben und der dementsprechende Teil des räumlichen Entwicklungskonzepts in Prüfung zu ziehen. In Zusammenschau mit dem ebenfalls in Prüfung gezogenen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach vom 13. März 2003 ergibt sich, dass das zu bebauende Grundstück, dessen Bebaubarkeit den Gegenstand des Anlassbeschwerdeverfahrens bildet, in dem Gebiet liegen dürfte, in dem das Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach vom 17. September 2013 die in Spruchpunkt II.1. erwähnten Festlegungen trifft; insoweit scheint die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Räumlichen Entwicklungskonzepts der Marktgemeinde Lauterach vom 17. September 2013 sohin geboten und zulässig zu sein.

52

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 1 Abs. 1 lit. d Vbg. BauG, LGBl. 52/2001, idF LGBl. 11/2014, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

53

- Der Verfassungsgerichtshof hat weiters beschlossen, das Räumliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 17. September 2013, in dem in Spruchpunkt II.1. erwähnten Umfang sowie den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach, beschlossen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach am 13. März 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 2. April 2003 und kundgemacht am 28. April 2003, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht, von Amts wegen jeweils auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 54
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 55
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 56

Wien, am 28. September 2017

Der Präsident:  
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:  
Dr. DORR